

§ 9 K-V 2010

K-V 2010 - Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.04.2018

4. Abschnitt

Gesamtoffenhaltezeit

§ 9

Die Gesamtoffenhaltezeit darf innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschreiten.

In Kraft seit 29.05.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at